



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung
Herrn MinR Dr. Burfeind
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

tbb Seniorenvertretung
Burkhard Zamboni

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: liebermann@dbbth.de

-vorab per E-Mail-

Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
Lie/Jäk	A 6.1/ke.	15. Mai 2019	20. Juni 2019

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren
hier: tbb Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gem. § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Dr. Burfeind,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Die Seniorenräte und –vertretungen sind das Bindeglied zwischen Politik und älteren Menschen. Die ältere Generation ist zwar im Gemeinderat vertreten, nimmt dort aber wenig spezifisch eigene Interessen wahr. Deshalb sind parteipolitisch nicht gebundene, konfessionell neutrale und weisungsunabhängige Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen unverzichtbar. In der Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern beraten sie diese über die Bedarfslage und die Belange der älteren Menschen; sie machen die Politik auf Probleme aufmerksam, die sie andernfalls möglicherweise übersehen würde.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die tbb seniorenvertretung begrüßt die Formulierung des § 1, insbesondere die Förderung der Ziele durch die Behörden und Verwaltungen des Landes.

Zu § 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

In Absatz 1 sind die künftigen Mitglieder des Landesseniorenrates geregelt.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass der tbb neben dem DGB im Landesseniorenrat als stimmberechtigtes Mitglied Berücksichtigung findet. Der tbb kann es nicht hinnehmen, als eine der beiden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in diesem Gremium dauerhaft nicht vertreten zu sein.

Zwischen Absatz 2 und 3 sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der regelt, dass sich der Landesseniorenrat eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung gibt. In § 5 ist klargestellt, dass die Mitglieder Ehrenamtler sind. Unsere Erfahrung im Umgang mit Ehrenamtlern sagt uns, dass es wichtig ist, einen Rahmen vorzugeben, der dann als Leitlinie für die Arbeit genutzt werden kann. Daher erscheint uns diese Ergänzung notwendig.

Ebenso notwendig erscheint uns, den Rahmen für die Dauer der Amtszeit vorzugeben. Auch ehrenamtliches Engagement lebt von der Vielfalt und braucht in regelmäßigen Abständen neue Impulse.

Zu § 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

Der tbb seniorenvertretung gehen die dem Seniorenrat übertragenen Aufgaben nicht weit genug. Es sollte klar herausgestellt werden, dass dieser auch das Recht hat, Initiativen zu starten und sich öffentlich zu äußern. Wir schlagen daher eine Formulierung wie im Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Abs. 1 und 3) vor:

§ 7 Befugnisse des Landesseniorenbeirates

(1) Der Landesseniorenbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele umzusetzen. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Landesseniorenbeirat zu unterrichten.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesseniorenbeirat auch öffentliche Erklärungen abgeben.

Berichtspflicht

Um die Seniorenarbeit im Freistaat zu unterstützen, setzen wir uns auch für eine Berichtspflicht der Landesregierung ein.

„Die Landesregierung gibt dem Landtag und der Öffentlichkeit mindestens alle 3 Jahre einen Bericht über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Freistaat. Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Freistaat und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.“

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Liebermann
Landesvorsitzender